

Zum Jahreswechsel

Änderungen im Sozial- und Arbeitsrecht!

Auch zu Beginn des Jahres 2017 treten wieder eine Reihe von Gesetzesänderungen in Kraft, die Betroffene und Personaler wissen müssen. Neben der regelmäßigen Anpassung der Beitragssätze für die Sozialversicherungen greifen insbesondere Verbesserungen für Schwerbehinderte, die Erhöhung des Mindestlohns und die weitere schrittweise Heraufsetzung des Renteneintrittsalters.

Schwerbehindertenvertretung muss beteiligt werden

Deutlich gestärkt hat der Gesetzgeber die Rechte der Schwerbehindertenvertretung. Wichtigste Änderung: Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist ab 2017 unwirksam! Außerdem wurde der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson von 200 schwerbehinderten Menschen im Betrieb auf 100 abgesenkt. Auch ist es künftig in größeren Betrieben leichter für die Vertrauensperson, weitere Stellvertreter hinzuzuziehen, die auch Anspruch auf Fortbildung erhalten. Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretung muss der Arbeitgeber künftig die Kosten einer Bürokräft in erforderlichem Umfang übernehmen. Schließlich wurde der Inklusionsgedanke im Betriebsverfassungsgesetz stärker verankert. Ausdrücklich ist jetzt die Inklusion behinderter Menschen im Katalog möglicher Themen für eine Betriebsvereinbarung und bei der Personalplanung aufgenommen. Entsprechend wird im Neunten Buch Sozialgesetzbuch der Begriff „Integrationsvereinbarung“ durch „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.

GRV-Beitragssatz bleibt konstant

Unverändert bleibt der Beitragssatz in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung mit 18,7 Prozent. Auch am Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich nichts geändert. Er beträgt weiterhin 84,15 Euro.

Das Renteneintrittsalter erhöht sich im Zuge der schrittweisen Einführung der „Rente mit 67“ um einen weiteren Monat, d. h. Versicherte, die 1952 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze im Regelfall mit 65 Jahren und sechs Monaten.

Wichtige Neuheit für Bezieher einer vorzeitigen Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung: Ab 1. Ja-

nuar 2017 sind ihre Einkünften aus etwaiger weiterer Erwerbstätigkeit rentenversicherungspflichtig. Bezieher einer Vollrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze können, wenn sie parallel zum Rentenbezug weiterarbeiten, zwischen Versicherungsfreiheit und Beitragszahlungen wählen, die in ihrem Fall zu zusätzlichen Rentenanwartschaften führen.

Turnusmäßige Anpassung

Die Rechengrößen der Sozialversicherung wurden der Einkommensentwicklung entsprechend turnusgemäß angepasst. Konkret betragen die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung 6.350 Euro/Monat bzw. 76.200 Euro/Jahr (West) und 5.700 Euro/Monat bzw. 68.400 Euro/Jahr (Ost) und in der gesetzlichen Krankenversicherung einheitlich 4.350 Euro/Monat bzw. 52.200 Euro/Jahr (West und Ost). Die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung liegt ebenfalls im gesamten Bundesgebiet einheitlich bei 4.800 Euro/Monat bzw. 57.600 Euro/Jahr.

Höhere Sachbezugswerte

Auch die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich angepasst, und zwar an die Entwicklung der Verbraucherpreise. Im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2015 bis Juni 2016 ist der Verbraucherpreisindex um 1,9 Prozentpunkte gestiegen. Der Wert für Verpflegung erhöhte sich entsprechend von 236 Euro auf 241 Euro, wobei das Frühstück mit 51 Euro, Mittag- und Abendessen mit jeweils 95 Euro zu Buche schlägt. Der Wert für Mieten und Unterkunft blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

*Rechtsanwältin
Maria Timmermann*

